

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Care-Energy AG für Care Tarife** als Bestandteil des Stromliefervertrags zwischen Care-Energy AG und den diesen mit elektrischer Energie belieferten Endverbrauchern.

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Stromliefervertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie durch Care-Energy AG (nachfolgend „Care“ genannt) an den versorgten Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt) zur Deckung seines Eigenbedarfs im Rahmen der mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarten Qualitätspezifikation. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.

1.2 Die Care liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

1.3 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Care zur Einsicht bereit und können vom Kunden jederzeit im Internet auf der [www.care-energy.ag](http://www.care-energy.ag) abgerufen werden.

1.4 Auf den Stromliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „[www.e-control.at](http://www.e-control.at)“ abrufbar sind.

1.5 Mit Aufnahme der Lieferung wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der Care angehört. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur mittelbaren Mitgliedschaft an der Bilanzgruppe von Care.

## 2. Begriffsbestimmungen

2.1 Unternehmer im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist gem. § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seinen Unternehmens gehört.

2.2 Verbraucher ist jemand, für den die Ziffer 2.1 nicht zutrifft.

2.3 Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen, und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

## 3. Vertragsabschluss

3.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch Care zustande. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsangebot durch Übersendung des Formulars „Auftrag zur Strombelieferung“ per Post, Telefax, durch elektronische Übermittlung oder über einen Vermittler. Care kann zu Beweiszwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Formvordernis sind sämtliche relevanten Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Online Wechsels von Kunden ohne Lastprofilzähler gemäß § 76 Abs. 3 EIWOG soweit diese elektronisch im Wege einer von Care eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Care lässt dem Kunden innerhalb von zwei Wochen eine Annahmeerklärung zugehen, sofern Care mit dem Vertragschluss einverstanden ist. Eine Verpflichtung von Care zum Vertragsabschluss besteht nicht, mit Ausnahme der unter Punkt 17. (Grundversorgung) geregelten Fälle. Care behält sich vor, den Auftrag zur Strombelieferung insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn trotz Fristsetzung nicht behobene technische Probleme mit dem Stromanschluss des Kunden bestehen, die im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. Stilllegung der Anlage durch den Kunden) oder im Bereich des Netzbetreibers liegen, der Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages des Kunden aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, gescheitert ist, der nächstmögliche Lieferbeginn ab Datum der Auftragserteilung mehr als 12 Monate in der Zukunft liegt oder der Tarif für den Lieferzeitraum nicht mehr verfügbar ist. Care wird in diesem Fall keinen Lieferantenwechsel anstoßen.

## 4. Rücktrittsrecht für Verbraucher

4.1 Hat ein Verbraucher seinen Antrag auf Strombelieferung und somit seine Vertragserklärung weder in den von Care für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von Care auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Stromliefervertrages oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Stromliefervertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift von Care, die zur Identifizierung des Stromliefervertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Stromliefervertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn Care die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist

14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit Care oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Stromliefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung kann formlos erfolgen. Zur Fristwahrung ist die Mitteilung der Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist ausreichend. Ein Verbraucher kann weiter von einem nach Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz abgeschlossenen Vertrag oder einer nach Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz abgegebenen Vertragserklärung (z. B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an Care zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Sie kann formlos erfolgen. Ist Care seiner Informationspflicht gem. § 4 Abs. 1 Z 8 Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz nicht nachgekommen, so verlängert sich die vorgesehene Rücktrittsfrist um 12 Monate. Wenn Care die Informationspflicht innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Information erhält.

## 5. Lieferbeginn und Voraussetzungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von elektrischer Energie ab dem nach den Marktregeln frhestmöglichsten Zeitpunkt. Im Falle eines Lieferantenwechsels hat der Kunde die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten.

5.2 Die Belieferung durch Care setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber voraus. Care ist nicht zur Lieferung verpflichtet soweit und solange der zuständige Netzbetreiber den Netzanchluss und die Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat, Care am Bezug von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist, oder Hindernisse vorliegen, die von Care nicht beeinflussbar sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanchlusses handelt, ist Care ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 12 bleibt hieron unberührt. Sobald die Gründe für die Aussetzung wegfallen, sind die Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag wieder einzuhalten und ist insbesondere die Lieferung von elektrischer Energie wieder aufzunehmen.

## 6. Vertragsänderungen, Preisänderungen

6.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Entgelte für die Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie errechnet sich nach dem jeweils geltenden, dem Stromliefervertrag angeschlossenen Preisblatt der Care. Der Kunde hat Care alle für die Ermittlung der vom Kunden bezogenen Menge an gelieferter elektrischer Energie und Bemessung des Entgeltes notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat Care auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben zu informieren.

6.3 Weiters behält sich Care Änderungen des Entgeltes und Änderungen der AGB im Wege einer Änderungskündigung vor. Entgeltänderungen sind frhestens zwei Monaten nach der Vertragsschließung zulässig, sofern im Einzelnen nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Entgeltänderungen und die Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an den Kunden adressierten Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde die Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Care mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärungen schriftlich, endet der Vertrag gem. § 80 Abs. 2 EIWOG mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzen. Auf diese Rechtsfolge wird Care den Kunden in der Mitteilung über die Änderung gesondert hinweisen.

## 7. Verbrauchsabrechnung, Teilbeträge

7.1 Die Abrechnung der Energiebelieferung erfolgt im Regelfall in Form einer Jahresabrechnung, auf Basis der für die jeweilige Abnahmestelle vom Netzbetreiber an Care gemeldeten Verbrauchswerte.

7.2 Die vom Kunden bezogene Menge an gelieferter elektrischer Energie wird sohn durch die Messeinrichtung des Netzbetreibers erfasst; diesbezüglich kommen die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages, abgeschlossen zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber, zur Anwendung. Der vom Netzbetreiber

letztgemeldete Verbrauchswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der vom Kunden bezogenen Menge an gelieferter elektrischer Energie.

7.3 Auf Verlangen des Kunden wird Care Vorschreibungen von mindestens 12 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr anbieten, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letzjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so schätzt Care die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

7.4 Für jede Abnahmestelle erstellt Care dem Kunden jährlich eine separate Abrechnung in Abstimmung mit dem Netzbetreiber; eine Abrechnungsperiode beträgt grundsätzlich 12 Monate. Im ersten Vertragsjahr richtet sich die Abrechnungsperiode nach dem Abrechnungsstichtag des Netzbetreibers. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich, jedoch müssen hierzu vom Kunden die Zählerstände an den Netzbetreiber mitgeteilt werden.

7.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

7.6 Bei Feststellung von Fehlern bei der Ermittlung der vom Kunden bezogenen Menge an gelieferter elektrischer Energie und/oder des Rechnungsbetrages, muss Care den zuviel verrechneten Betrag rückstatten oder der Kunde den zu wenig verrechneten Betrag nachzahlen. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

7.7 Soweit nicht vertraglich anders geregelt, werden die Kosten der Netznutzung grundsätzlich vom Netzbetreiber separat gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet.

## 8. Zahlung und Fälligkeit

8.1 Die monatlichen Abschlagszahlungen werden jeweils zum 13. des Belieferungsmonats zur Zahlung fällig. Im Übrigen werden sämtliche Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Verbrauchern binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen, fällig.

8.2 Die nach dem Stromliefervertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch abzugsfreie Überweisung oder Lastschrifteinzugsverfahren. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Abschlagsforderungen gegengerechnet oder überwiesen. Bei einem etwaigen Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift binnen einer Frist von zwei Monaten dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.

8.3 Gegen Ansprüche von Care kann – mit Ausnahme bei Verbrauchern – nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Care.

8.4 Care ist berechtigt, Abrechnung und Zahlungseinziehung durch ein beauftragtes Unternehmen vornehmen zu lassen. Dem Kunden können Entgelte für Mahnungen, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten sowie Erstellung von Ratenplänen berechnet werden, soweit diese Aufwendungen tatsächlich entstanden und für die zweckentsprechende Einbringung notwendig sind.

## 9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

9.1 Care kann vom Kunden unbeschadet der in § 82 (5) EIWOG 2010 festgelegten Rechte für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, insbesondere wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde
- wenn eine negative Bonitätsinformation zum Kunden vorliegt oder
- wenn gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs oder Vertragsbruchs vorgegangen werden musste.

9.2 Nach der Bestimmung des § 82 (5) EIWOG hat jeder Endverbraucher ohne Lastprofilzähler das Recht auf Nutzung eines Zahlgerätes mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung.



9.3 Die Vorauszahlung bemisst sich am monatsgemittelten Jahresverbrauch im Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn Care solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden.

9.4 Statt einer Vorauszahlung kann Care unter den genannten Voraussetzungen die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung eines Sparbuchs, Bankgarantie) verlangen. Auch die Sicherheitsleistung bemisst sich im Sinne der Ziffer 9.3 am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Care kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Endet der Energieliefervertrag, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen zurückgestellt.

9.5 Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen in Ziffer 17.3

#### **10. Vertragslaufzeit, Kündigung**

10.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die ordentliche Kündigung von Verbrauchern oder Kleinunternehmen gegenüber Care ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Im Übrigen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien gekündigt werden.

10.2 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Ausgenommen von diesem Formelfordernis sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden (sofern er keinen Lastprofilzähler hat) für die Einleitung und Durchführung des Online-Wechsels gemäß § 76 Abs. 3 EIWOG.

#### **11. Wohnsitzwechsel, Vertragsbeginn**

11.1 Bei einem Umzug des Kunden enden das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Einen Umzug hat der Kunde Care mit einer Frist von zwei Wochen zum Auszugsdatum schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, hofft er gegenüber Care für die hieraus entstandenen Schäden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Stromes.

11.2 Der Kunde kann diesen Stromliefervertrag nur mit Einwilligung der Care auf einen Rechtsnachfolger übertragen (Vertragsbeginn). Wenn der Vertragsbeginn während einer Abrechnungsperiode erfolgt und wird keine Abrechnung verlangt, haften der bisherige und der neue Kunde solidarisch für die Verbindlichkeiten aus der laufenden Abrechnungsperiode.

#### **12. Kündigung aus wichtigem Grund**

12.1 Der Stromliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

12.2 Ein wichtiger Grund liegt für Care insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten wiederholt schulhaft verletzt, bei schuldhafter Entnahme von elektrischer Energie unter Umgehung der Messeinrichtungen sowie bei Zahlungsverzug mindestens in Höhe einer monatlichen Abschlagszahlung.

12.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird. Einen wichtigen Grund stellt auch die Auflösung des Netzzugangsvertrages dar.

12.4 In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung und/oder vorzeitiger Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gemäß § 82 (3) EIWOG zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netz-zugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschrie-benem Brief zu erfolgen.

#### **13. Zutrittsrecht**

Care und ihren Beauftragten steht – bei Gefahr im Verzug sofort – das Recht zu, die Kundenanlage zu betreten und sich Zutritt zu verschaffen, um die Rechte und Pflichten der Care aus und im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag wahrnehmen zu können. Der Kunde ist – außer bei Gefahr im Verzug – darüber vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang im jeweiligen Haus. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### **14. Haftung**

Die Haftung der Care richtet sich nach den Allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Care haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schulhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Care im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Fall bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 1.500,00 pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der Care.

#### **15. Informations-Service**

Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte finden sich auf den Internetsseite der Care unter [www.care-energy.ag](http://www.care-energy.ag) oder können bei den Vertriebspartnern der Care erfragt werden.

#### **16. Datenschutz und Bonitätsprüfung**

16.1 Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass Care seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten- für Marketingaktivitäten im Energielieferbereich betreffend Produkte der Care während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

16.2 Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch die Care im Energielieferbereich betreffend Produkte der Care einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

16.3. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung vor Vertragsschluss willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten (Namen, Anschrift und Geburtsdatum) bei gewerblich dazu befragten Auskunten ein. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann Care den Auftrag zur Energielieferung des Kunden ablehnen. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

#### **17. Grundversorgung**

17.1 Hinsichtlich Kunden, die Verbraucher oder Kleinunternehmen sind, verpflichtet sich Care zur Grundversorgung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen AGB. Der in § 77 EIWOG 2010 festgelegte Allgemeine Tarif kann jederzeit im Internet auf [www.care-energy.ag](http://www.care-energy.ag) abgerufen werden.

17.2 Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

17.3 Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten, und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

17.4 Bei Berufung von Verbrauchern und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Ziffer 17.3 gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Im Falle des erneuten Zahlungsverzuges gilt Ziffer 12.4 sinngemäß. Die Verpflichtung zur Prepayment besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

17.5 Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

#### **18. Schlussbestimmungen**

18.1 Änderungen und Nebenabreden zum Stromliefervertrag sind nur wirksam, wenn Care sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Abweichende AGB des Kunden gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch Care nicht.

18.2 Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen und sonstiger

Mitteilungen ist bei Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform werden dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet.

18.3 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

18.4 Auf den Stromliefervertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechts anzuwenden.

18.5 Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Verbrauchern geschlossen werden, ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart. Sofern der Kunde ein Verbraucher ist und zur Zeit der Klagerebung seinen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Ort der Beschäftigung im Inland hat, gilt § 14 KSchG. 18.6 Der Kunde kann allfällige Beschwerden an [versorgung@care-energy.ag](mailto:versorgung@care-energy.ag) oder an – 0800 – 724 15 38 – richten. Sowohl Care als auch der Kunde können im Falle von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle gem. § 26 E-ControlG anrufen.

Stand: Oktober 2015

